

8/SN-120/ME 1 von 7

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-285/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 19. März 1985...

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

DOK. N. ENTWURF ZI. 9 GE/1985 Datum: 21. MRZ. 1985 Verteilt 25. MRZ. 1985 <i>Strosser</i>
--

St. Klavac

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rinderleukosegesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu
dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

St. Klavac

25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHSWien, am 18.3.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451G.Z.: R-285/R
z.Schr.v.: 25.1.1985
Zl.: IV-50.972/3-1/85An das
Bundesministerium für Gesundheit
und UmweltschutzStubenring 1
1010 WienBetreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rinderleukosegesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Zum EntwurfZu Z.2 (§ 21 Abs.5):

Im Abs.5 sollte der Prozentsatz so wie bisher weiterhin 75 betragen. D.h., wie bisher soll die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes angeordnet werden, wenn die Summe der Leukosereagenten und leukoseverdächtigen Rinder mindestens 75 % des Rinderbestandes ausmacht. Daneben sollte es jedoch die Möglichkeit geben, wenn der Verseuchungsgrad mindestens 50 % beträgt, den Bestand freiwillig auszumerzen und trotzdem die volle Entschädigung für alle abgegebenen Tiere zu erhalten.

Sollte das do. Bundesministerium dem Vorschlag der freiwilligen Ausmerzung nicht näher treten können, so sollte jedenfalls die bisherige Verpflichtung zur Ausmerzung des

gesamten Bestandes bei mindestens 75 % an Reagenten oder leukoseverdächtigen Rindern beibehalten werden. Wenn es jedoch im Sinne der Seuchenbekämpfung erforderlich erscheint, soll auch schon ab 40 % Verseuchungsgrad eine Totalsanierung im Sinne des Gesetzes vorgenommen werden können.

Zur Begründung dieses Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß die Erfahrung zeigt, daß in der Regel eine einzige Ausmerzung genügt, um die Seuche zu tilgen, und es nur wenige Fälle gibt, wo mehrere Ausmerzungen hintereinander notwendig waren. Daher erscheint im allgemeinen ein notwendiger Verseuchungsgrad von 75 % geboten. Eine generelle Herabsetzung auf 40 % würde von der Bauernschaft sicher als zu hart empfunden werden, vor allem dann, wenn es um die mögliche Rettung von sehr wertvollen Zuchttierbeständen geht.

Zu Z.3 (§ 22 Abs.1 und 2):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern anerkennt die Bestrebungen des do. Bundesministeriums, die im Abs.2 enthaltenen Ausmerzentschädigungen der seit 1.10.1982 eingetretenen Geldwertminderung anzupassen. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß die Erhöhung des Grundbetrages von S 2.250,- auf S 2.850,- sowie des Herdebuchzuschlages von S 750,- auf S 950,- zu gering ist. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher im Hinblick darauf, daß die Ausmerzentschädigungen bereits im Jahre 1982 nicht ausreichend waren, zumindest eine Verdoppelung der derzeit geltenden Ausmerzentschädigungen, d.h., eine Erhöhung von S 2.250,- auf S 4.500,- und von S 750,- auf S 1.500,-.

Ferner beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, die Ausmerzentschädigungen zahlenmäßig nicht im Gesetz selbst zu regeln, sondern mit Verordnung festzusetzen, da eine Anpassung der Ausmerzentschädigungen

im Verordnungswege einfacher und rascher möglich ist.

Gleichzeitig wird noch verlangt, eine Indexregelung vorzusehen, damit die Anpassung der Entschädigungen an die Geldwertverschiebung kurzfristiger und problemloser möglich ist.

II. Zum Stammgesetz

Zu § 21:

Zu Abs.4 wird beantragt, bei der Festlegung des Verseuchungsgrades nicht das Verhältnis der ermittelten Reagenten zu allen Rindern über 6 Monate heranzuziehen, sondern das Verhältnis der ermittelten Reagenten zu den weiblichen Rindern über ein Jahr. Diese Abänderung würde den fachlichen Gegebenheiten besser entsprechen.

Als praktisches Beispiel für die Notwendigkeit dieser Abänderung hat das Amt der NÖ.Landesregierung folgende Untersuchungsfälle angeführt:

- a) In einem Bestand von 15 Kühen sind 8 Kühe als Reagenten ermittelt worden. Es waren aber auch noch 23 weibliche und 12 männliche Jungrinder vorhanden, so daß der Prozentsatz hier nur 16 beträgt. Fachlich ist jedoch ein derartiger Bestand trotzdem als stark verseucht anzusehen.
- b) Ein anderes Beispiel zeigt diese Problematik noch stärker auf. Ein Landwirt hat einen Bestand von 27 Rindern über 6 Monate. Bei der Untersuchung wurden 11 Rinder als Reagenten ermittelt, was einen Verseuchungsgrad von unter 50 % ergibt. Bei Aufschlüsselung des Bestandes ergibt sich jedoch ein wesentlich anderes Bild. Von den 11 vorhandenen Kühen wurden 10 als Reagenten ermittelt! Im Bestand befanden sich noch 4 trächtige Kalbinnen, von denen eine reagierte, sowie 3 weibliche und

- 4 -

9 männliche Jungtiere. Auch dieser Bestand muß fachlich gesehen als schwer verseucht betrachtet werden.

Zu § 26:

Gemäß Abs.2 hat der Tierhalter die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der periodischen Untersuchungen, der Absonderung sowie der Wartung und Beaufsichtigung der Rinder auflaufen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die TBC-Untersuchungskosten im Gegensatz zu den Kosten der Untersuchungen bei der Rinderleukose vom Bund zu tragen sind.

Die periodischen Leukoseuntersuchungen werden genauso wie die TBC-Untersuchungen im Interesse der Volksgesundheit und der Sicherung der Produktionsbedingungen für gesunde Lebensmittel sowie zur Sicherung der Viehexportmöglichkeiten durchgeführt. Es ist daher nicht einsichtig, warum nicht auch diese Untersuchungskosten vom Bund getragen werden.

Für die auf Milch- und Rinderwirtschaft angewiesenen Bauern, es sind vorwiegend Grünland- und Bergbauern, die keine alternative Produktionsmöglichkeit haben, stellen diese Untersuchungskosten eine zusätzliche schwere finanzielle Belastung zur gegebenen schwierigen Produktions-, Absatz- und Marktsituation dar. Die Übernahme dieser Untersuchungskosten durch den Bund wäre ein notwendiger und wirksamer Beitrag zur Bewältigung der schwierigen Einkommenssituation der bäuerlichen Familien im Grünland und Berggebiet.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt daher eine Abänderung des Abs.2 dahingehend, daß alle dort genannten Kosten vom Bund zu tragen sind.

- 5 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Ausfertigungen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl

Die Regierung hat sich zu den im Bericht des Ausschusses für
die Angelegenheiten der Europäischen Union enthaltenen
Empfehlungen geäußert.

Die Kommission hat

die folgenden Punkte